

- 1. Anerkennung** Durch die Bestellungserteilung anerkennt der Käufer sämtliche Punkte dieser Bedingungen.
- 2. Preise** Alle in unseren Preislisten angegebenen Preise sind unverbindliche Richtpreise, die bei der Drucklegung gültig waren. Berechnet werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- 3. Offerten, Bestellungen, Änderungen und Widerruf einer Bestellung** Offerten erfolgen grundsätzlich freibleibend. Der Lieferant behält sich vor, eine Bestellung anzunehmen oder abzulehnen. Bei nachträglichen Änderungen werden die bereits erfolgten Aufwendungen in Rechnung gestellt. Aufträge können nach Ablauf der Fristen gemäss Art. 9 OR nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- 4. Sonderanfertigungen** Bestellungen für Sonderanfertigungen bedürfen der schriftlichen Form. Bei Sonderanfertigungen kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Die für Sonderanfertigungen erforderlichen Werkzeuge bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn der Auftraggeber einen Kostenanteil entrichtet. Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden.
- 5. Versand** Der Versand erfolgt EXW Wetzikon INCOTERMS 2010, also ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Alle Lieferungen innerhalb der Schweiz sind bis zu einem Warenwert von CHF 50'000.00 versichert.
- 6. Verpackung** Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Paletten, Aufsetzrahmen und Schutzbretter sind auszutauschen.
- 7. Mehrwertsteuer** Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen.
- 8. Zahlungsbedingungen** 30 Tage rein netto. Abzüge für vorzeitige Zahlung werden nicht anerkannt. (Abweichende Zahlungsbedingungen: siehe Ziffer 18). Lieferungen an Empfänger, deren finanzielle Verhältnisse uns nicht bekannt sind, erfolgen gegen Vorauszahlung. Für Sonderanfertigungen kann generell Vorauszahlung verlangt werden.
- 9. Besondere Verhältnisse** Rohmaterialmangel, Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt und andere von seinem Willen unabhängige Ereignisse entbinden den Fabrikanten für die Dauer solcher Behinderungen und deren Folgen von den eingegangenen Lieferverpflichtungen, ohne dass dem betreffenden Abnehmer ein Schadenersatz zusteht.
- 10. Lieferfristen** Die angegebenen Lieferfristen sind als annähernd zu betrachten und verstehen sich im Prinzip vom Datum der Auftragsklarstellung an, ab Werk. Verspätete Lieferung berechtigt zu keinem Schadenersatzanspruch. Auch im Falle verspäteter Lieferung ist der Besteller verpflichtet, die Ware abzunehmen, sofern er nicht vorgängig eine angemessene Nachlieferungsfrist angesetzt und nach deren Ablauf auf die Lieferung verzichtet hat.
- 11. Expressaufträge** Bei Expressaufträgen behalten wir uns die Belastung des Mehraufwandes vor.
- 12. Mindestrechnungsbeträge** Der Mindestwarenwert pro Lieferung beträgt im Inland CHF 50.-, im Export CHF 300.- oder € 200.-
- 13. Rabattberechtigung** Keine Rabattberechtigung unter Warenwert CHF 250.- im Inland, und keine unter Warenwert € 200.- im Export.
- 14. Massanfertigungen** Bei Schieber & Schalter Aufträgen mit einem Netto-Warenwert von unter CHF 400.- wird eine Bearbeitungspauschale von CHF 75.- in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen aus dem Produktbereich «Beschläge für den Innenausbau» mit einem Netto-Warenwert von unter CHF 400.- wird eine Bearbeitungspauschale von CHF 40.- in Rechnung gestellt.
- 15. Beanstandungen** Allfällige Beanstandungen der Ware sind innert 10 Tagen nach deren Empfang schriftlich dem Lieferanten zur Kenntnis zu bringen. Bei begründeter Reklamation wird nach Wahl des Lieferanten gegen Rückgabe der beanstandeten Ware entweder kostenfrei Ersatz geliefert oder der fakturierte Preis gutgeschrieben. Weitergehende Entschädigungsforderungen sind ausgeschlossen. Jeder Benutzer oder Verbraucher unserer Produkte hat vor Verwendung derselben deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Er übernimmt ausdrücklich alle mit der Verwendung des Produktes verbundenen Risiken und trägt die alleinige Verantwortung für allfällige daraus entstehende Schäden.
- 16. Transportschäden** Bei Transportschäden ist vom die Ware zustellenden Speditionsunternehmen ein Schadenprotokoll aufnehmen zu lassen. Allfällige Mängelrügen und/oder Ansprüche auf Entschädigung müssen vom Anspruchsberechtigten innert drei Tagen nach Empfang der Sendung schriftlich gemeldet werden. Auf verspätet eingereichte Mängelrügen/Ansprüche kann nicht eingetreten werden.
- 17. Rücksendungen** Durch den Besteller verursachte Rücksendungen werden nur aufgrund vorheriger, gegenseitiger Verständigung zwischen Lieferant und Besteller und unter Abzug von mindestens 15 % des Fakturawertes entgegengenommen. Ist die zurückgesandte Ware Instandzusetzen oder neu zu verpacken, erfolgt ein zusätzlicher Abzug in Höhe der entstandenen Kosten. Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden.
- 18. Abweichende Bedingungen des Bestellers** Besteht ein Abnehmer auf der Anwendung anderer als der vorstehenden Zahlungsbedingungen (Ziffer 8), so ändern sich die vereinbarten Preise entsprechend. Sonstige Einkaufsbedingungen von Abnehmern, die im Widerspruch zu vorstehenden Bestimmungen stehen, sind ungültig, wenn nicht ausdrücklich durch uns schriftlich anerkannt.
- 19. Gerichtsstand** Für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten sind die Gerichte des Domizils des Lieferanten massgebend. Anwendbar ist allein schweizerisches Recht.